

1582 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 4. November 1976
betreffend ein Übereinkommen zur Errichtung der Inter-
Amerikanischen Entwicklungsbank samt Anlagen

Die im Jahre 1959 gegründete Inter-Amerikanische Entwicklungsbank hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer zu den Entwicklungsländer zählenden Mitglieder durch Anleihegewährung und technische Hilfe zu fördern. Neben 22 lateinamerikanischen Staaten gehören auch die USA und Kanada der Bank an. Durch eine im Jahre 1972 vorgenommene Änderung des Übereinkommens wurde die Möglichkeit geschaffen, daß auch nichtregionale Staaten der Bank beitreten können. Im Zuge der Beitrittsverhandlungen wurde das Übereinkommen geändert und ergänzt und in die vorliegende Fassung gebracht. Die wesentlichen Bedingungen für die Aufnahme nichtregionaler Staaten enthalten die als Anlage zum Übereinkommen vorgelegten Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank. Das Übereinkommen enthält verfassungsändernde Bestimmungen, da durch Beschlüsse des Gouverneursrates der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank Entscheidungen getroffen werden können, die für die Mitgliedsstaaten unmittelbar verbindlich sind.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art.50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. November 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. November 1976
betreffend ein Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen
Entwicklungsbank samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 11 09

Hermine K u b a n e k
Berichterstatter

S e i d l
Obmann